

Prüfungsordnung

zur Durchführung Theoretischer Luftfahrerprüfungen bei der Landesdirektion Sachsen

(Stand 05/2021)

1 Allgemeines

Diese Prüfungsordnung beschreibt, wie die europäischen und nationalen Regelungen bei der Prüfung von Bewerber(innen) für Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen, Privatpilotenlizenzen, Segelflugzeugpilotenlizenzen und Ballonpilotenlizenzen in der Praxis umgesetzt werden.

Die Beachtung und Einhaltung der Prüfungsordnung ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Ablauf des Prüfungsprozesses.

Die Prüfungsordnung basiert auf nachfolgenden Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV):

VO (EU) Nr. 1178/2011	
FCL.025	Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die Erteilung von Lizenzen
FCL.035	Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen
Anlage 1	Anrechnung theoretischer Kenntnisse
AMC1 FCL.025	Theoretical knowledge examinations for the issue of licences
AMC1 FCL.115, FCL.120, AMC1 FCL.210, FCL 215	Syllabus of theoretical knowledge
Teil-ARA.FCL.300	Prüfungsverfahren
AMC1 ARA. FCL.300	Examination Procedures
DVO (EU) Nr. 2018/1976	
SFCL.135	Prüfung der Theoriekenntnisse
AMC1 SFCL.135	Theoretical knowledge examinations
AMC1 SFCL.130	Training course and experience requirements
DVO (EU) Nr. 2018/395	
BFCL.135	Prüfung der Theoriekenntnisse
AMC1 BFCL.135	Theoretical knowledge examinations
AMC1 BFCL.130	Training course and experience requirements
LuftPersV:	
§ 128	Durchführung von Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen, Anerkennung von Prüfern

2 Antragsverfahren und Zulassung zur Prüfung

2.1 Begriffsklärung

2.1.1 Sitzung

Bei einer Sitzung handelt es sich um einen von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitrahmen, in welchem eine Prüfung – bestehend aus einem oder mehreren Versuchen – abgelegt werden kann. Der in der Ladung zur ersten Prüfungssitzung bestimmte Termin wird gleichgesetzt mit dem Antritt zur Prüfung und ist damit der Ausgangspunkt für die Berechnung der 18-monatigen Prüfungsfrist.

2.1.2 Versuch

Als Versuch wird das Unterfangen bezeichnet, eine bestimmte Prüfungsarbeit zu absolvieren.

2.2 Zählweise Sitzung und Versuch

Nach ARA.FCL.300 a) legt die zuständige Behörde Verfahren dafür fest, dass Antragsteller Prüfungen der theoretischen Kenntnisse gemäß den einschlägigen Anforderungen von Teil-FCL/-SFCL/-BFCL ablegen können. Nach § 128 Abs. 2 LuftPersV bestimmt die zuständige Stelle Einzelheiten sowie Zeit und Ort der theoretischen Prüfung.

Die Terminzuweisung im Ladungsschreiben zählt als in Anspruch genommene Sitzung und in Anspruch genommene(r) Versuch(e) in den/der für diese Sitzung beantragten Prüfungsarbeit(en). Dies gilt nicht für Fälle, in denen ein(e) Bewerber(in) unverschuldet an der Teilnahme an einer Sitzung oder der Inanspruchnahme eines Versuchs gehindert war und das durch Vorlage geeigneter Beweismittel innerhalb von 14 Tagen nachweist. Jedes Versäumnis einer Prüfungssitzung erfordert einen neuen Antrag auf Abnahme der Prüfung. Für alle in einer Prüfungssitzung beantragten Prüfungsarbeiten wird ein Versuch gezählt, auch wenn davon einzelne Prüfungsarbeiten nicht angefertigt wurden. Es liegt in der Verantwortung der Bewerber(innen), bei der Planung des Prüfungsablaufs mögliche Risiken (z. B. Ausfall von Transportmitteln, Verkehrsstörungen) zu berücksichtigen.

Nach FCL.025 b) (4), SFCL.135 c) (3) bzw. BFCL.135 c) (3) stehen den Bewerbern und Bewerberinnen für das Ablegen einer kompletten Prüfung maximal vier Versuche pro Prüfungsarbeit in einem Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung.

2.3 Antrag zur ersten Prüfungssitzung

Die Bewerber(innen) beantragen die erste Prüfungssitzung schriftlich mittels Antragsformular, das für die angestrebten Prüfungsgebiete auch vom Ausbildungsleiter unterschrieben ist. Mit der Ladung zur ersten Prüfungssitzung ergeht ein Kostenbescheid über die Prüfungsgebühr nach Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung. Damit wird die Gebühr für den Erstversuch in allen für die angestrebte Lizenz erforderlichen Prüfungsarbeiten erhoben, unabhängig von der Verteilung auf einzelne Prüfungssitzungen. Sofern in weiteren Prüfungssitzungen nur Erstversuche unternommen werden, ergeht kein weiterer Kostenbescheid. Werden in einer Prüfungssitzung neben Erst- auch oder ausschließlich Wiederholungsversuche unternommen, ergeht ein weiterer Kostenbescheid, der nur die Wiederholungsversuche betrifft. Die Gebührenhöhe richtet sich nach Abschnitt III Nr. 28 des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

2.4 Antragstellung zu weiteren Prüfungssitzungen

Die Antragstellung zur zweiten und zu weiteren Prüfungssitzungen erfolgt ebenfalls mit dem Antragsformular. Der Antrag kann erst gestellt werden, nachdem der/die Bewerber(in) den Sitzungsbericht aus der vorangegangenen Sitzung erhalten hat.

2.5 Prüfungszeit

Für eine Prüfungssitzung steht den Bewerbern und Bewerberinnen folgende Höchstzeit zur Verfügung: Summe der höchstzulässigen Bearbeitungszeiten¹ der für die Sitzung beantragten Prüfungsarbeiten multipliziert mit 1,3 (Pausenzeitfaktor), aufgerundet auf die volle Stunde.

Sachgebiet	Anzahl der Fragen	Bearbeitungszeit (min)
Luftrecht	20	40
Menschliches Leistungsvermögen	12	24
Meteorologie	20	40
Kommunikation	12	24
Navigation	20	60
Grundlagen des Fliegens	12	24
Betriebsverfahren	12	24
Flugleistung und Flugplanung	12	24
Allgemeine Flugzeugkunde	12	24

Ein verspätetes Erscheinen der Bewerber/innen zur Prüfung reduziert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und führt unter Umständen zu Versäumnissen von Versuchen für beantragte Prüfungsarbeiten (siehe hierzu auch 2.2).

¹ gemäß AltMoC zu FCL.120, FCL.125, FCL.215, FCL.235, BFCL.135, SFCL.135

2.6 Fristen und Fristbeginn

FCL.025 b) (2), SFCL.135 c) (2) und BFCL.135 c) (2) bestimmen:

Sofern in diesem Teil (Anhang) nicht etwas Anderes festgelegt ist, hat ein Bewerber die Prüfung der Theoriekenntnisse für die entsprechende Lizenz oder Berechtigung erfolgreich abgeschlossen, wenn er alle erforderlichen Prüfungsarbeiten innerhalb einer Frist von 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber erstmals zu einer Prüfung angetreten ist, bestanden hat.

Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfung bereits zu dem im Ladungsschreiben festgesetzten Termin für die erste Prüfungssitzung als „angetreten“ gerechnet wird, unabhängig vom tatsächlichen Erscheinen des/der Bewerber(s)/in.

2.7 Anmeldung zur Prüfung im Prüfungsraum

Der/die Bewerber(in) muss sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bei der Aufsicht im Prüfungsraum melden.

3 Arbeitsmittel

3.1 Mitzubringende Arbeitsmittel

Zur Prüfung sind mitzubringen:

- Schreibutensilien (Stifte, Radiergummi, Spitzer),
- Zirkel,
- Lineal,
- Winkelmesser,
- elektronischer Taschenrechner ohne Navigationsrechnerfunktion (darf nicht programmierbar sein und keine Texteingaben erlauben),
- **mechanischer** Navigationsrechner.

3.2 Zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel

Von der Landesdirektion Sachsen wird das Aufzeichnungspapier gestellt.

3.3 Im Prüfungsraum nicht erlaubte Arbeitsmittel und Geräte

Mit Ausnahme der unter 3.1 angegebenen Arbeitsmittel darf der Bewerber keine anderen elektronischen Geräte während der Prüfung benutzen.

4 Prüfung

4.1 Anmeldung am PC

Die Prüfung wird mit dem webbasierten Prüfungssystem am Computerarbeitsplatz abgenommen. Die Anmeldung der Bewerber und Bewerberinnen am PC (Login) erfolgt durch Eingabe des am Prüfungstag zugewiesenen Login-Codes. Nach der Anmeldung erscheint eine Übersicht über die beantragten Prüfungsarbeiten, wobei jedes Sachgebiet mit der jeweiligen Bearbeitungsdauer hinterlegt ist. Es besteht die Möglichkeit sich unmittelbar vor dem

tatsächlichen Prüfungsbeginn mittels einer Testprüfung mit der Handhabung des Prüfungssystems vertraut zu machen.

4.2 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist Deutsch.

4.3 Anlagen

Für einige Prüfungsarbeiten können bei Bedarf Anlagen in Papierform ausgedruckt werden. Diese sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Prüfungsarbeit bei der Aufsicht abzugeben.

4.4 Notizen

Für Aufzeichnungen, Nebenrechnungen, Skizzen etc. sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen und Papieranlagen zu verwenden. Das Anfertigen von Notizen ist nur bei laufender Prüfungsarbeit zulässig. Jegliche schriftliche Aufzeichnung unterliegt nicht der Bewertung.

4.5 Verlassen des Prüfungsraums zur Pause

Der Pausenzeitpunkt kann frei gewählt werden. Vor Verlassen des Arbeitsplatzes muss die Prüfungsarbeit beendet sein. Das Prüfungsverfahren ist durch Abmeldung am PC (logout) zu unterbrechen. Nach Rückkehr an den Arbeitsplatz ist das Prüfungsverfahren durch erneute Anmeldung am PC (login – siehe hierzu auch 4.1) fortzusetzen und die nächste Prüfungsarbeit umgehend zu beginnen.

4.6 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

Verstöße gegen die Verfahrensregeln führen im Regelfall dazu, dass der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet wird.

Bewerber(innen), denen ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung nachgewiesen wird, werden für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

Als Täuschungsversuch gilt insbesondere jegliche Kommunikation mit anderen Prüfungskandidaten während der Prüfung, die Mitnahme von Prüfungsunterlagen und Aufzeichnungspapier aus dem Prüfungsraum sowie die Benutzung nicht erlaubter Arbeitsmittel.

4.7 Aufsichtsführung

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der Prüfung auszuschließen.

4.8 Hilfestellung durch das Aufsichtspersonal

Das Aufsichtspersonal gibt nur Hilfe zur Handhabung des Computers. Fragen zum Prüfungsgegenstand werden nicht beantwortet.

4.9 Abmeldung

Nach Beendigung der Prüfungssitzung hat sich der/die Bewerber(in) bei der Aufsicht abzumelden und alle Unterlagen abzugeben.

5 Nach der Prüfungssitzung

5.1 Ergebnismitteilung

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch Aushändigung des Sitzungsberichtes nach der Prüfung.

Im Sitzungsbericht wird das Ergebnis der Prüfungssitzung mit „**bestanden**“, „**noch nicht bestanden**“ bzw. „**nicht bestanden**“ zusammengefasst.

Das Ergebnis „**bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert worden sind. Hierzu ergeht ein separater Prüfungsbescheid.

Das Ergebnis „**noch nicht bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn noch nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz/Berechtigung erforderlichen Prüfungsarbeiten erfolgreich absolviert worden sind und noch weitere Prüfungssitzungen und -versuche zulässig sind, die zum Bestehen der Prüfung führen können.

Das Ergebnis „**nicht bestanden**“ wird mitgeteilt, wenn alle zulässigen Prüfungssitzungen oder Prüfungsversuche ausgeschöpft sind, ohne dass in allen erforderlichen Prüfungsarbeiten mindestens ein Ergebnis von 75 % erzielt worden ist oder wenn die Frist zur Ablegung der Prüfung abgelaufen ist.

Im **Sitzungsbericht** sind alle Prüfungsdaten und Informationen über den bisherigen Verlauf der Prüfung (Anzahl der absolvierten Sitzungen und Versuche sowie erreichte Ergebnisse in Prozent für jede Prüfungsarbeit) zusammengefasst.

5.2 Auskünfte zur Prüfung/Prüfungssitzung

Während einer Prüfungssitzung oder unmittelbar danach werden keine Auskünfte über die laufende oder soeben beendete Prüfungssitzung erteilt. Die Ergebnismitteilung erfolgt ausschließlich schriftlich.

6 Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Prüfungsordnung tritt am 25. Mai 2021 in Kraft. Die „Prüfungsordnung zur Durchführung Theoretischer Luftfahrerprüfungen bei der Landesdirektion Sachsen (Stand 03/2021)“ wird hiermit aufgehoben.

Dresden, den 25. Mai 2021



Klaus-Dieter Beyer
in Vertretung des Referatsleiter Luftverkehr und Binnenschifffahrt